



Abwasserreglement

Inhaltsverzeichnis		Seite
A. Allgemeine Bestimmungen		4
	Ingress	4
§ 1	Personenbezeichnung, Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich, übergeordnetes Recht	4
§ 3	Abwasseranlagen: Definition, Begriffe	4
§ 4	Aufgaben der Gemeinden	4
§ 5	Projekt- und Kreditbewilligung	5
§ 6	Gemeinderat	5
§ 7	Gewässerschutzstelle	5
§ 8	Kanalisationsplanung, Genehmigung	6
§ 9	Öffentliche Abwasseranlagen, Gemeinsame Abwasseranlagen, Überbauen	6
§ 10	Private Abwasseranlagen, verschmutztes - nicht verschmutztes Abwasser, Durchleitungsrechte	6
§ 11	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	7
§ 12	Abwasserkataster	7
B. Anschlusspflicht und Anschlussrecht		7
§ 13	Anschlusspflicht	7
§ 14	Anschlussrecht, Vorbehandlung	8
§ 15	Bestehende Abwasseranlagen	8
§ 16	Anschlussfrist	8
C. Bewilligungsverfahren		8
§ 17	Gesuch für private Abwasseranlagen	8
§ 18	Gesuchsunterlagen	9
§ 19	Prüfungskosten	10
§ 20	Baubeginn, Geltungsdauer	10
§ 21	Projektänderung	10
§ 22	Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	10
D. Technische Ausführungsvorschriften		11
§ 23	Technische Ausführungsvorschriften	11
§ 24	Abwasser	11
§ 25	Nicht verschmutztes Abwasser, Fremdwasser, Dachwasser, Versickerungen, Strassen- und Platzwasser	11
§ 26	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	12
§ 27	Einleitungsbewilligung	12
§ 28	Landwirtschaftsbetriebe	13
§ 29	Haftung	13
E. Abgaben, Finanzierung		13
1. Allgemeine Bestimmungen		13
§ 30	Finanzierung der Erschliessungsanlagen, Rechnungsführung der Werke	13

§ 31	Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	14
§ 32	Verjährung	14
§ 33	Zahlungspflichtige	14
§ 34	Verzug, Rückerstattung	14
§ 35	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterung, Bäuerliches Bodenrecht	14
	2. Erschliessungsbeiträge	15
§ 36	Kosten	15
§ 37	Beitragsplan, Inhalt	15
§ 38	Begriffsdefinition: Basis-, Grob-, Feinerschliessung, Anlagen mit Misch- funktion	15
§ 39	Begriffsdefinition: Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	16
§ 40	Auflage und Mitteilung Beitragsplan	16
§ 41	Vollstreckung	16
§ 42	Bauabrechnung	17
§ 43	Beitragspflicht	17
§ 44	Fälligkeit	17
§ 45	Bemessung	17
§ 46	Sanierungsleitungen	17
	3. Anschlussgebühr	18
§ 47	Bemessung, Definitionen: Gesamtgeschossfläche, Gebäudegrundfläche, Industrie und Gewerbe, Schwimmbassins, Reduktionen, Zuschläge	18
§ 48	Gebäudeabbruch, Ersatzbauten, Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten, Zweckänderung	19
§ 49	Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung	19
	4. Benützungsg Gebühr	20
§ 50	Grundsatz, Erhebung	20
§ 51	Bemessung, Spezialfonds, Minimalgebühr	20
	F. Rechtsschutz und Vollzug	21
§ 52	Rechtsschutz, Vollstreckung	21
§ 53	Strafbestimmungen	21
	G. Schluss- und Übergangsbestimmungen	22
§ 54	Inkrafttreten	22
§ 55	Übergangsbestimmungen	22
§ 56	Revision	22
	Anhang I	23
	Abkürzungsverzeichnis	23
	Anhang II	24
	Tarife	24

Abwasserreglement

Ingress Die Einwohnergemeinde Birrwil beschliesst, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977, des § 20 Ab. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Personenbezeichnung ¹Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Zweck ²Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer.

§ 2

Geltungsbereich ¹Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Übergeordnetes Recht ²Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 3

Abwasseranlagen: Definition ¹Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

Begriffe ²Die Begriffe sind im Kapitel D (Technische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 4

Aufgaben der Gemeinde ¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

²Sie erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Die Gemeinde kann sich an regionalen Abwasseranlagen beteiligen. Die Reinigung erfolgt durch die regionale Abwasserreinigungsanlage des Abwasserverbandes Hallwilersee.

⁴Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 5

Projekt- und Kreditbewilligung Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Änderung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

Gemeinderat Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) Die kommunale Abwasserplanung;
- b) Die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) Die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes des Kantons Aargau und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) Die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) Die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7

Gewässerschutzstelle ¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) Periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) Kontrolle von allfälligen Versickerungsanlagen;

-
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
 - f) Kontrolle der Abwasservorbearbeitungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt BD;
 - g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

²Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8

Kanalisationsplanung ¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung ²Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9

Öffentliche Abwasseranlagen ¹Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss (vgl. § 10) von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel E Abgaben, Finanzierung).

Gemeinsame Abwasseranlagen ²Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt BD zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DI in Kraft.

Überbauen ³Das Überbauen von öffentlichen Abwasseranlagen mit Bauten oder Teilen von Bauten ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10

Private Abwasseranlagen ¹Die Abwasseranlagen im Gebäude, Versickerungsanlagen und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

² Hausanschlüsse die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

Verschmutztes – nicht verschmutztes Abwasser ³Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende, nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

Durchleitungsrecht ⁴Durchleitungsrechte für private Abwasserleitungen (Hausanschlüsse) sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZBG zu regeln und als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

⁵Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 11

Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen ¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

Abwasserkataster Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

B. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13

Anschlusspflicht ¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

- Anschlussrecht** ¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der regionalen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.
- ²Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
- ³Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.
- Vorbehandlung** ⁴Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15

- Bestehende Abwasseranlagen** ¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind grundsätzlich zu sanieren, können aber auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
- ²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die nach GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.
- ³Der Gemeinderat kann die Überprüfung der bestehenden Abwasseranlagen verlangen.
- ⁴Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

§ 16

- Anschlussfrist** Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

C. Bewilligungsverfahren

§ 17

- Gesuch für private Abwasseranlagen** ¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen.

²Das Gesuch für die Abwasseranlage ist Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

³Veränderungen an bestehenden Abwasseranlagen sind bewilligungspflichtig.

⁴Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

⁵Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18

Gesuchsunterlagen

¹Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung.

²Die nachstehenden Unterlagen (je 3-fach) werden benötigt.

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
 - Hausanschluss und Lage der Kanalisation
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 oder 1:100) und Längensprofil oder Höhenkotierung von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Abwasseranfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
 - Versickerungsanlagen
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickern- den Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebs-eigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig.

³Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Baugebührenreglement werden dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden.

§ 20

Baubeginn, Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 BauG.

§ 21

Projektänderung

¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

²Für Projektänderungen gilt § 32 ABauV.

§ 22

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

¹Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme und allfällige Anpassungsarbeiten ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.

²Die Ausführungsqualität der Anlage ist mittels Dichtigkeitsprüfung zu kontrollieren. Der Gemeinderat kann zusätzlich Kanalfernsehaufnahmen anordnen. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen (im Doppel) innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen. Der Ausführungsplan muss folgende Angaben enthalten: Einmasse, Rohrmaterial, Distanzen, Gefälle, Schachtgrössen, Kaliber sowie Name des Unternehmers.

³Die Anlagen dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.

D. Technische Ausführungsvorschriften

§ 23

Technische Ausführungsvorschriften

¹Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartementes, Abteilung für Umwelt (AfU)
- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190, Norm SIA 190, Kanalisationen
- VSA Richtlinie: Unterhalt von Kanalisationen

²Es gilt die jeweils aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 24

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 25

Nicht verschmutztes Abwasser

¹Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention
- 2. Priorität: Versickerung¹

¹ Hinweis: Hier handelt es sich um die grundsätzlichen Prioritäten der Gemeinde Birrwil entgegen den Prioritäten des Gewässerschutzgesetzes. Erfahrungsgemäss sind in Birrwil Versickerungen kaum möglich. Der GEP gibt Auskunft über die Möglichkeiten und Zulässigkeiten von Versickerungen.

²Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

- Fremdwasser** a) Fremdwasser
(Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;
- Dachwasser** b) Dachwasser
Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;
- Versickerungen** c) Versickerungen
Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) und dem Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartementes, Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.
- Strassen- und Platzwasser** ³Strassen- und Platzwasser ist innerhalb der Bauzone grundsätzlich an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.
- a) Strassen
Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;
- b) Plätze
Plätze, Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 26

- Einzelreinigung häuslicher Abwässer** Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 27

- Einleitungsbewilligung** ¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer und/oder zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz).

²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser, ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 28

Landwirtschafts- betriebe

¹Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

²Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 29

Haftung

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

E. Abgaben, Finanzierung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 30

Finanzierung der Erschliessungsan- lagen

¹An Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus Minimalgebühr oder Verbrauchsgebühr.

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

Rechnungsführung der Werke	<p>³Die Rechnung der Werke ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinde als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.</p> <p>§ 31</p>
Mehrwertsteuer	<p>¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.</p>
Gebührenanpassung	<p>²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2002. Sie können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.</p> <p>§ 32</p>
Verjährung	<p>¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a Gesetz über die Verwaltungspflege (VRPG).</p> <p>²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.</p> <p>§ 33</p>
Zahlungspflichtige	<p>Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.</p> <p>§ 34</p>
Verzug, Rückerstattung	<p>¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Art. 104 OR berechnet.</p> <p>²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.</p> <p>§ 35</p>
Härtefälle, besondere Verhältnisse	<p>¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.</p>
Zahlungserleichterung	<p>²Der Gemeinderat kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen gewähren.</p>

Bäuerliches Bodenrecht ³Erschliessungsbeiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden zinsfrei gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2. Erschliessungsbeiträge

§ 36

Kosten Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) Die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Die Landerwerbskosten (inkl. Notar und Grundbuchamt) und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) Die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) Die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) Die Finanzierungskosten;
- f) Die Kosten für den Beitragsplan.

§ 37

Beitragsplan ¹Die Beitragspflicht und die Höhe der einzelnen Beiträge werden aufgrund eines Kostenvoranschlages in einem Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach § 35 BauG.

Inhalt ²Der Beitragsplan enthält:

- a) Den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) Den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) Den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) Die Grundsätze der Verlegung;
- e) Das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) Die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) Eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 38

Begriffsdefinition: Basiserschliessung ¹Die Basiserschliessung beinhaltet in der Regel die grundlegenden Anlagen der Abwasserentsorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke, Abwasserförderung, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen zur Abwasserreinigungsanlage an.

Groberschliessung	² Die Groberschliessung beinhaltet in der Regel die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelleitungen sind Leitungen, an welche die Leitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen anschliessen.
Feinerschliessung	³ Die Feinerschliessung beinhaltet in der Regel diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (mit deren Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleistet.
Anlagen mit Mischfunktion	⁴ Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 39

Begriffsdefinition: Erstellung	¹ Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Baute oder Anlage.
Änderung	² Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.
Erneuerung	³ Als Erneuerung gilt ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
Unterhalt	⁴ Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung und Erhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

§ 40

Auflage und Mitteilung Beitragsplan	¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
	² Sind nur wenige Grundeigentümer betroffen, kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 1 BauG.
	³ Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 41

Vollstreckung	Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
----------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 42

Bauabrechnung

¹Nach Beendigung der Erschliessungsanlage, in jedem Fall aber vor Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung, ist die Bauabrechnung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann von den Betroffenen innert der Auflagefrist beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 43

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 44

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 45

Bemessung

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Anschlussgebühr wird um 30 % ermässigt.

§ 46

Sanierungsleitungen

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde (Rechnungskreis Abwasser). Die Anschlussgebühr wird um max. 30 % ermässigt.

3. Anschlussgebühr

§ 47

Bemessung	<p>¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang. Sie setzt sich für alle Gebäude wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für die in die Kanalisation entwässerten Hartflächen;b) Pro m² Gesamtgeschossfläche.
Definitionen: Gesamtgeschossfläche	<p>²Als anrechenbare Gesamtgeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich Nebenräume wie WC, Garderoben, Treppenhäuser, Wintergärten usw., mit Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.</p> <p>Nicht angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Einseitig offene Sitzplätze;b) Dachgeschossflächen unter 1.50 m lichter Raumhöhe;c) Estriche von Wohnhäusern, die für die wohnliche Nutzung zuerst einer baulichen Veränderung bedürfen;d) Für eingeschossige, freistehende und an das Hauptgebäude angebaute Einstellgaragen und Einstellräume (Kleinbauten), die über keine Wasseranschlüsse verfügen, und deren Dachwasser versickert wird, werden sowohl auf der Gebäudegrundfläche als auch auf der Geschossfläche keine Anschlussgebühren erhoben.
Gebäudegrundfläche	<p>³Als Gebäudegrundfläche gilt die auf den Grundriss projizierte horizontale Gebäudefläche, inklusive Klein- und Nebenbauten, von denen Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird.</p>
Industrie und Gewerbe	<p>⁴Für gewerbliche und industrielle Lager- oder Betriebsflächen, ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall, kann die Gebühr gemäss Tarifanhang reduziert werden. Der Gemeinderat kann sich auf Kosten des Gesuchstellers durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.</p>
Schwimmbassins	<p>⁵Für Schwimmbassins wird eine Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt erhoben gemäss Tarifanhang.</p>
Reduktionen	<p>⁶Falls nach GEP eine direkte Ableitung in einen Vorfluter oder eine Versickerung zulässig und realisierbar ist, kann die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche gemäss Tarif im Anhang reduziert werden. Die Ableitung von Dachwasser in öffentliche Meteor-/Drainageleitungen berechtigt zu keiner Gebührenermässigung.</p>

⁷Die Anschlussgebühr kann ermässigt werden für Dachbegrünungen und Retentionen (Wasserrückhaltung) sowie wenn Sauberwasser über eine Regenwassernutzungsanlage zurückgehalten wird.

⁸Die Anschlussgebühr für Hartplätze entfällt, wenn das anfallende Wasser vollumfänglich versickert wird. Bedingung dazu ist, dass die Hartplätze in anerkannten, versickerbaren Materialien ausgeführt sind.

⁹In gerechtfertigten, hier nicht namentlich aufgeführten Fällen kann der Gemeinderat mit der Baubewilligung eine angemessene Reduktion gewähren. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann auf Kosten des Gesuchstellers beraten lassen.

Zuschläge

¹⁰Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Für die entsprechende Berechnung lässt er sich auf Kosten des Gesuchstellers von einem neutralen Fachmann beraten.

§ 48

**Gebäudeabbruch,
Ersatzbauten**

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

**Um-, An-, Aus- und
Erweiterungsbauten**

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die, durch die baulichen Veränderungen bedingte, erweiterte Fläche gemäss § 47 erhoben; unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.

Zweckänderung

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 49

Zahlungspflicht

¹Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten, spätestens jedoch 2 Jahre nach Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

Sicherstellung ²Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Akontozahlung, Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ³Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

4. Benützungsgebühr

§ 50

Grundsatz, Erhebung ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

²Die Benützungsgebühren werden als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben und sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Finanzverwaltung der Gemeinde stellt jährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

³Der Gemeinderat kann à Kontozahlungen verlangen.

⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 51

Bemessung ¹Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Tarif im Anhang. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

²Bei Liegenschaften mit eigenem Wasser legt der Gemeinderat die Benützungsgebühr aufgrund einer Pauschale oder dem geschätzten Wasserverbrauch fest (vgl. Tarif im Anhang).

³Die Verbrauchsgebühr für Landwirtschaftsbetriebe und Gärtner-eien, deren betriebliche Frischwasserbezüge nachgewiesenermassen und erlaubterweise nach dem Gebrauch nicht in die Kanalisation gelangen, werden gemäss Tarifanhang pauschal festgelegt.

⁴Für die Verbrauchsgebühr für Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw., deren betriebliche Frischwasserbezüge nachgewiesenermassen und erlaubterweise nach dem Gebrauch nicht in die Kanalisation gelangen, kann der Gemeinderat angemessene Ermässigungen festlegen.

⁵Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich auf Kosten der Gesuchsteller von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁶Bei Regenwassernutzung richtet sich die Benützungsgebühr nach dem Tarifanhang. Es ist ein separater Zähler auf Kosten des Grundeigentümers zu montieren.

Spezialfonds ⁷Die Gemeindeversammlung kann auf der Benützungsgebühr einen Zuschlag festlegen, dessen Summe zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung oder den Ersatz von Abwasseranlagen jährlich einem Spezialfonds zugewiesen wird.

Minimalgebühr ⁸Die Minimalgebühr pro Jahr wird gemäss Tarif im Anhang festgelegt.

F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 52

Rechtsschutz ¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist (30 Tage), gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung von § 30 ff. innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG). Dessen Entscheide können an die kantonale Schätzungskommission weitergezogen werden.

² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung ³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

§ 53

Strafbestimmungen ¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 54

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt, ausgenommen der Tarif für die Benützungsgebühren, mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Der Tarif für die Benützungsgebühren tritt auf 1. Oktober 2003 in Kraft.

³Auf diese Zeitpunkte ist das Abwasserreglement vom 23. Juni 1964 mit den jeweiligen Gebührentarifen sowie das Reglement über die Finanzierung für Erschliessungsanlagen vom 24. November 2000 aufgehoben.

§ 55

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 56

Revision

Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Mai 2003.
Rechtskräftig seit 24. Juni 2003.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

I. Cathomen

B. Hediger

Anhang I Abkürzungsverzeichnis

ABauG*	: Allgemeine Verordnung zum Baugesetz vom 23.02.1994
BauG*	: Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19.01.1993
BD	: Baudepartement des Kantons Aargau
DI	: Departement des Innern des Kantons Aargau
EG GSchG*	: Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.01.1977
	§ 14
	¹ Die Gemeinden erlassen ein Abwasserreglement, welches von der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zu beschliessen ist.
	² Die kantonale Fachstelle erlässt ein Musterreglement.
GEP	: Genereller Entwässerungsplan
GG*	: Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19.12.1978
	§ 20 Abs. 2
	Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
	lit. i) den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.
GSchG*	: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991
GSchV*	: Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998
OR	: Schweizerisches Obligationenrecht
V EG GSchG*	: Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 16.01.1978
VRPG*	: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9.07.1968
VSA	: Verband Schweizerischer Abwasserfachleute
ZGB*	: Schweizerisches Zivilgesetzbuch

*Es gelten jeweils die aktuellen Fassungen

Anhang II Tarife

Erschliessungsbeitrag (§ 45)	- Groberschliessung	max.	70 %
	- Feinerschliessung	in der Regel	100 %

Anschlussgebühr (§ 47)	Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten:		
	a) Pro m ² der gesamten Gebäudegrundfläche und für die in die Kanalisation entwässerten Hartflächen	CHF	55.00*
	b) Pro m ² Gesamtgeschossfläche	CHF	45.00*
	Reduzierte Ansätze bei Industrie- und Gewerbebauten:		
	- gewerbliche und industrielle Lagerflächen	CHF	9.00*
	- gewerbliche und industrielle Produktions- und Arbeitsflächen	CHF	15.00*
	c) Schwimmbassins pro m ³ Nettoinhalt	CHF	55.00*
	d) Reduktionen um:		
	- Dachwasser wird versickert ^{II} :		max. 50 %
	- Eigene Leitung zum Vorfluter		max. 50 %
- Dachbegrünung		max. 40 %	
- Retention bei eigener Regenwassernutzungsanlage		max. 20 %	
- Bei geleisteten Erschliessungsbeiträgen (§ 45)		30 %	
- Bei Anschluss an selbst finanzierte Sanierungsleitung		max. 30 %	

Die einzelnen Reduktionen sind nicht kumulativ.

Die Ableitung von Dachwasser in öffentliche Meteor-/Drainageleitungen berechtigt zu keiner Gebührenanpassung.

Benützungsg Gebühr (§ 51)	a) Zuschlag zur Benützungsg Gebühr (§ 51 Abs. 7) (für alle Haushalte pro Jahr; auch Landwirtschaftsbetriebe)	CHF	120.00**
	b) Pro m ³ bezogenes Frischwasser	CHF	1.70*
	Minimalgebühr	CHF	106.00*
	c) Minimalgebühr für nicht am öffentlichen Wasserleitungsnetz aber an Kanalisation angeschlossene Ein- und Mehrfamilienhäuser:		
- Einpersonenhaushalte pro Jahr und Wohnung	CHF	106.00*	
- Mehrpersonenhaushalte pro Jahr und Wohnung	CHF	281.00*	
Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien	d) Verbrauchsgebühr für Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien; pro Betrieb und erste Wohnung	CHF	351.00*
	Zuschlag pro weitere Wohnung	CHF	106.00*
Regenwasserverbrauch	e) Pro m ³ Regenwasserverbrauch (gemäss Zähler)	CHF	1.70*
	Zählermiete pro Jahr	CHF	22.20

Die in dieser Tarifordnung festgelegten Gebühren werden je um den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz erhöht (§ 31 Abs. 1).

Die Gebühren sind indexiert (Basis: Index 1998 = 100 Punkte) und werden gemäss § 31 Abs. 2 angepasst. Indexstand 110.0 Punkte (April 2002).

¹ Hinweis: Hier handelt es sich um die grundsätzlichen Prioritäten gemäss Gewässerschutzgesetz. Erfahrungsgemäss sind aber in Birrwil Versickerungen kaum möglich. Der GEP gibt Auskunft über die Möglichkeiten und Zulässigkeiten von Versickerungen.

* Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. November 2012

** Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27. November 2009 (keine Indexierung per 01.01.2011)